



HVBG

HVBG-Info 13/1986 vom 24.07.1986, S. 0998 - 1003, DOK 533.1/017-LSG/BSG

**Festsetzung eines Zuschlags zum UV-Beitrag gemäß § 725 Abs. 2 RVO
- Urteil des Hessischen LSG vom 14.10.1981 - L 3 U 497/79 - mit
Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 25.08.1982
- 2 BU 209/81**

Festsetzung eines Zuschlags gemäß § 725 Abs. 2 RVO zum UV-Beitrag;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 14.10.1981
- L 3 U 497/79 - (Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde
durch BSG-Beschluß vom 25.08.1982 - 2 BU 209/81 -)

Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 14.10.1981 - L 3 U 497/79 -
entschieden, daß der Beklagten (BG) das recht zusteht, der
Klägerin in den fünf streitbefangenen Fällen den jeweils
ausgewiesenen Zuschlag zum Beitrag (§ 725 Abs. 2 RVO)
aufzuerlegen. Auf folgende Ausführungen im beigefügten LSG-Urteil
wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Der Senat kann nicht feststellen, daß die Beklagte die Kriterien
"Anzahl" und "Schwere" unsachgemäß gewichtet hat. Die Beklagte
hatte eigens eine Kommission "Änderung des Prämienverfahrens"
eingesetzt, deren Arbeitsergebnisse schriftlich niedergelegt
wurden; sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.
Aus ihnen ergibt sich im Zusammenhang mit dem später geschaffenen
NZV, daß in der überwiegenden Zahl der Beitragsfälle die von der
Kommission gesteckten Ziele erreicht wurden. Angesichts dessen ist
es unerheblich, wenn auch nicht ausgeschlossen, ob sich die vom
NZV beabsichtigten Wirkungen auf einzelne wenige
Mitgliedsunternehmen bei gleicher Anwendung ungleich stark
auswirken. Das liegt in der Natur der Sache einer
genossenschaftlichen Satzungsregelung und wird von der
Ermächtigungsnorm gedeckt. Danach ist es nicht rechtswidrig, daß
sich die Klägerin aufgrund der konkreten Verhältnisse in ihren
Mitgliedsunternehmen zur Vermeidung von Zuschlägen möglicherweise
stärker anstrengen muß als andere Mitgliedsunternehmen mit anderen
tatsächlichen Verhältnissen. Aus dem NZV und seiner
Entstehungsgeschichte kann entgegen der Meinung der Klägerin nicht
entnommen werden, daß eine unsachliche, d.h. nicht an sachliche
Gesichtspunkte orientierte Gewichtung der maßgebenden Kriterien
vorgenommen wurde. Ebenso ergibt sich daraus in positiver
Hinsicht, daß die unter Nummer 4 des Anhangs zu § 28 der Satzung
der Beklagten aufgeführten Prozentwerte nicht willkürlich
gegriffen worden sind. Die Beklagte hat sachliche Gründe dazu u.a.
in ihrer Broschüre "Ziel und Auswirkungen des NZV" dargelegt."
Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision
im vorgenannten LSG-Urteil ist durch BSG-Beschluß vom 25.08.1982
- 2 BU 209/81 - zurückgewiesen worden.